

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.042.832

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5024/J-NR/2021

Wien, am 18. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Jänner 2021 unter der Nr. **5024/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungsverfahren oder Anfangsverdachtsprüfung betreffend Regierungsmitglieder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Voranzustellen ist, dass die Beantwortung einzelfallbezogener, inhaltlicher Detailfragen einer unzulässigen Inanspruchnahme von Akteneinsicht gleichkäme, die vom Interpellationsrecht nicht getragen wird. Zur Wahrung der auch für Politiker geltenden Rechte von Beschuldigten wird die Anfrage daher zusammenfassend und ohne Beziehung auf einzelne Verfahren beantwortet.

Aufgrund der Vielzahl der anfragegegenständlichen Anzeigevorgänge gegen Mitglieder der Bundesregierungen Kurz I und Kurz II sind trotz aller Bemühungen um eine umfängliche Beantwortung Unvollständigkeiten nicht auszuschließen. Die händische Durchsicht aller bezughabenden Unterlagen wäre vielfach mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden gewesen. Sowohl die Berichterstattung der Staatsanwaltschaften, als auch die weitere Bearbeitung durch die zuständige Fachabteilung meines Hauses konnte daher nur insoweit erfolgen, als dies ohne Vernachlässigung der übrigen Aufgaben zu rechtfertigen

war. In diesem Zusammenhang ist auf den nur noch unter größten personellen Anstrengungen zu bewältigenden Anstieg an parlamentarischen Anfragen gerade an die für berichtspflichtige Strafsachen zuständige Fachabteilung und deren äußerst arbeitsintensive Inanspruchnahme durch die Tätigkeit des „Ibiza-Untersuchungsausschusses“ zu verweisen.

**Zur Frage 1:**

- *Gab es seit Angelobung der Regierung Kurz I Verfahren, in denen die damaligen Regierungsmitglieder bzw. nun unter der Regierung Kurz II die gegenwärtigen Regierungsmitglieder als Angezeigte, Verdächtige oder Beschuldigte geführt wurden?*
  - a. Wenn ja, gegen welche dieser Personen?*
  - b. Wenn ja, seit wann jeweils gegen welche dieser Personen?*

Folgende Mitglieder der Bundesregierungen „Kurz I“ und „Kurz II“ waren nach den mir vorgelegten Informationen in der jeweils angegebenen Anzahl von Fällen Gegenstand von Anzeigen:

|                            |     |                                    |            |
|----------------------------|-----|------------------------------------|------------|
| Sebastian Kurz             | 153 | Mario Kunasek                      | 4          |
| Hartwig Löger              | 6   | Dr. Valerie Hackl                  | 0          |
| Heinz-Christin Strache     | 17  | Ing. Nobert Hofer                  | 6          |
| Mag. Gernot Blümel, MBA    | 12  | Mag. Werner Kogler                 | 13         |
| Mag. Juliane Bogner-Strauß | 0   | Mag. (FH) Christina Aschbacher     | 1          |
| Dr. Karin Kneissl          | 1   | Mag. Karoline Edtstadler           | 1          |
| Dr. Walter Pöltner         | 0   | MMag. Dr. Susanne Raab             | 3          |
| Mag. Beate Hartinger-Klein | 1   | Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. | 1          |
| Dr. Heinz Faßmann          | 10  | Mag. Dr. Martin Kocher             | 0          |
| Dr. Margarete Schramböck   | 2   | Karl Nehammer, MSc                 | 107        |
| Dr. Eckart Ratz            | 0   | Dr. Alma Zadic, LL.M.              | 7          |
| Herbert Kickl              | 11  | Leonore Gewessler                  | 3          |
| Elisabeth Köstinger        | 5   | Mag. Klaudia Tanner                | 3          |
| Dr. Josef Moser            | 9   | Rudolf Anschober                   | 119        |
| Mag. Johann Luif           | 0   | <b>Summe:</b>                      | <b>495</b> |

Aufgrund der zahlreichen, zuständigkeitsbedingten Überweisungen von Anzeigen, die in den jeweiligen Berichten oder durch Einsichtnahme in die Verfahrensautomation Justiz mit vertretbarem Aufwand nicht lückenlos nachvollziehbar waren, kann die Tabelle Unschärfen aufweisen.

Allfällige Anzeigen gegen Mitglieder der einstweiligen Bundesregierung Löger und der Bundesregierung Bierlein wurden aufgrund des Wortlautes und der Stoßrichtung der Anfrage nicht in die Anfragebeantwortung aufgenommen. Auch Anzeigen gegen Staatssekretäre wurden nicht erfasst, weil diese nicht Teil der Bundesregierung sind. Eine in den Berichtszeitraum fallende Anzeige gegen Dr. Eckart Ratz betraf ausschließlich seine Funktion als Höchstrichter, sodass sie bei der Auflistung nicht berücksichtigt wurde.

**Zur Frage 2:**

- *Aufgrund welcher präzisen strafrechtlichen Normen wurde welches dieser Verfahren geführt?*

Die weitaus überwiegende Zahl der Anzeigen wurde (auch) in Richtung § 302 StGB erstattet, gefolgt von den §§ 105 (106), 153, 146 ff., 83, 80, 88, 178, 179, 92, 99, 108, 110, 297, 304 bis 307a, 283 und anderen Delikten nach dem StGB, §§ 3g und 3h VerbotsG sowie §§ 33 und 38 FinStrG.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *3. Wurden seit Angelobung der Regierung Kurz I Anzeigen gegen die damaligen Regierungsmitglieder bzw. (nun unter der Regierung Kurz II) gegen die gegenwärtigen Regierungsmitglieder zu Sachverhalten eingebracht, die mit dem „Ibiza“-Verfahrenskomplex in Zusammenhang stehen- sei es inhaltlich, sei es als Zufallsfund im Rahmen dieses Verfahrens?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit dem Vorwurf welchen Sachverhalts?*
  - b. *Wenn ja, kam es in diesen Fällen u einer Anfangsverdachtsprüfung?*
    - i. *wenn ja, wann?*
  - c. *Wenn ja, kam es in diesen Fällen u einer Verfahrenseinleitung?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
- *4. Aufgrund welcher präzisen strafrechtlichen Normen wurde welches dieser Prüfungen oder Einleitungen vorgenommen?*

Im Zusammenhang mit dem Komplex „Ibiza“ scheinen die Regierungsmitglieder Strache achtmal, Kurz siebenmal, Löger fünfmal, Blümel viermal, Hofer dreimal, Kickl zweimal sowie

Köstinger, Kunasek und Tanner je einmal in bezughabenden Sachverhaltsdarstellungen auf, die von der WKStA und der Staatsanwaltschaft Wien bearbeitet wurden bzw. werden.

Über diese Angaben hinaus muss auf die Übermittlung der bezughabenden Aktenvorgänge an den „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ verwiesen werden. Die in diesem Zusammenhang von meinem Ressort zu beachtenden Einschränkungen der Aktenlieferung können nicht im Wege des Interpellationsrechtes aufgehoben werden, sondern sind gegebenenfalls auf dem in der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse vorgegebenen Weg zu klären.

**Zur Frage 5:**

- *Waren eine/mehrere aufgrund der Fragen 1 und 3 gesetzten getroffene Verfügungen bzw. geführten Verfahren jeweils berichtspflichtig im Sinne des § 8 StAG?*
  - a. *Wenn ja, welches dieser getroffenen Verfügungen bzw. Verfahren?*
  - b. *Wenn ja, weshalb?*

Nach den vorliegenden Informationen wurden von den Staatsanwaltschaften zumindest 30 Verfahren als vorhabensberichtspflichtig eingestuft.

**Zu den Fragen 6 bis 9:**

- *6. Wann wurde in einem/mehreren dieser Verfahren ein Vorhabensbericht der WKStA erstattet?*
  - a. *Wenn ja, in welchem, wann genau in welchem Verfahren und mit welchem Inhalt?*
- *7. Wann wurde in einem/mehreren dieser Verfahren eine Stellungnahme der OStA erstattet?*
  - a. *Wenn ja, wann genau in welchem Verfahren und mit welchem Inhalt?*
- *8. Ging in einem/mehreren dieser Verfahren der Akt im Ministerium ein?*
  - a. *Wenn ja, wann genau in welchem Verfahren?*
- *9. Wurde in einem/mehreren dieser Verfahren die Causa dem Weisungsrat vorgelegt?*
  - a. *Wenn ja, wann genau in welchem Verfahren und welche Empfehlung sprach dieser wann aus?*

Soweit im Bericht der WKStA ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde, hat diese (mit Stand 10. Februar 2021) folgende Vorhabensberichte erstattet:

- am 18. Oktober 2018 (Einlangen des Berichtes der OStA Wien vom 24. Oktober 2018 im BMJ am 30. Oktober 2018, Befassung des Weisungsrates am 4. Jänner 2019, Stellungnahme des Weisungsrates am 15. Jänner 2019);

- 23. September 2019 (Einlangen des Berichtes der OStA Wien vom 25. September 2019 im BMJ am 2. Oktober 2019);
- 7. November 2019 (Einlangen des Berichtes der OStA Wien vom 12. November 2019 im BMJ am 14. November 2019, Befassung des Weisungsrates am 25. November 2019, Stellungnahme des Weisungsrates am 16. Dezember 2019);
- 10. Oktober 2018 (Einlangen des Berichtes der OStA Wien vom 15. Oktober 2018 im BMJ am 23. Oktober 2018, Stellungnahme des Weisungsrates am 15. Jänner 2019);
- 26. September 2019 (Einlangen des Berichtes der OStA Wien vom 30. September 2019 im BMJ am 3. Oktober 2019, Befassung des Weisungsrates am 15. Oktober 2019, Stellungnahme des Weisungsrates am 29. Oktober 2019);
- 17. Oktober 2019 (Einlangen des Berichtes der OStA Wien vom 18. Oktober 2019 im BMJ am 22. Oktober 2019, Befassung des Weisungsrates am 24. Oktober 2019, Stellungnahme des Weisungsrates am 7. November 2019);
- 14. Dezember 2020 (Einlangen des Berichtes der OStA Wien vom 17. Dezember 2020 im BMJ am 23. Dezember 2020);
- 22. Oktober 2020 (Einlangen des Berichtes der OStA Wien vom 5. November 2020 im BMJ am 9. November 2020) und
- 16. November 2020 (Einlangen des Berichtes der OStA Wien vom 24. November 2020 im BMJ am 27. November 2020, Befassung des Weisungsrates am 4. Dezember 2020, Stellungnahme des Weisungsrates am 17. Dezember 2020).

Der konkrete Inhalt von Vorhabensberichten und deren Bearbeitung durch die Oberbehörden ist Teil der Willensbildung von zur Gerichtsbarkeit zählenden Institutionen und daher nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

**Zur Frage 10:**

- *Wurden in einem/mehreren dieser Verfahren Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?*
  - a. *Wenn ja, wann genau in welchem Verfahren von wem und mit welchem Inhalt?*

Nach dem mir vorliegenden Bericht hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien die Weisung erteilt, zwei bezughabende Verfahren zusammenzuführen, und in weiterer Folge im gemeinsamen Verfahren gegen bekannte Täter die Weisung erteilt, ergänzende Ermittlungen vorzunehmen, hingegen das Verfahren gegen unbekannte Täter einzustellen.

Sofern in den angefragten Verfahren Weisungen durch das Bundesministerium für Justiz erteilt wurden, ist auf den nach Abschluss der betreffenden Verfahren zu erstattenden Weisungsbericht an den Nationalrat und den Bundesrat zu verweisen.

Im Übrigen verweise ich auf die am 9. Februar 2021 zu den Fragen 1 bis 3 erstattete Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4428/J-NR/2020.

**Zur Frage 11:**

- *Nahm in einem/mehreren dieser Verfahren die WKStA im Vorhabensbericht in Aussicht, Anklagen gegen Beschuldigte zu erheben?*
  - a. *Wenn ja, wann genau in welchem Verfahren von wem und mit welchem Inhalt?*

Die zu 5. genannten Vorhabensberichte enthielten kein Anklagevorhaben.

**Zur Frage 12:**

- *Mit welcher genauen Begründung, aufgrund welcher Erwägungen und auf welcher Rechtsgrundlage (Angabe der Norm) wurde in jedem genannten Verfahren jeweils wann eingestellt bzw. nach §35c S 6 zurückgelegt?*

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Strafsachen kann diese Frage mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden.

**Zur Frage 13:**

- *Hat die OStA die Einstellungsbegründung in jedem genannten Verfahren gem. § 35a StAG in der Ediktsdatei veröffentlicht?*
  - a. *Wenn ja, wann und wo (bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes, Links).*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - c. *Wenn bisher nein, wird die Einstellungsbegründung noch veröffentlicht?*
    - i. *Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes und -datums!*

Dazu liegen mir keine Berichte vor. Nach Auskunft der Fachabteilung für berichtspflichtige Strafsachen hat die Oberstaatsanwaltschaft Linz in Wahrnehmung einer Anregung im Zusammenhang mit der Anzeige gegen den Bundesminister für Inneres Karl Nehammer, den ehemaligen Bundesminister für Inneres Herbert Kickl und den Bürgermeister der Stadt Steyr wegen § 302 StGB (Geschlechtseintrag für eine weder als „männlich“ noch als „weiblich“ einzutragende Person im Zentralen Personenstandsregister) die Veröffentlichung der Begründung der Anzeigenzurücklegung in der Ediktsdatei in analoger Anwendung des § 35a StAG veranlasst.

Dr. Alma Zadić, LL.M.

